

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 63 (2001)
Heft: 6

Rubrik: SVLT

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

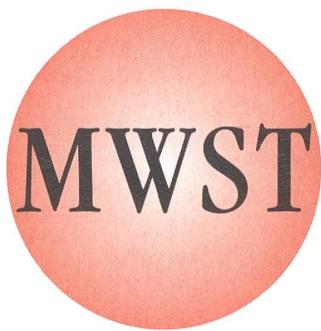
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Jürg Fischer, Direktor SVLT

Seit dem 1. Januar 2001 ist das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft. Es bringt nebst einigen grundsätzlichen Neuerungen zum Teil auch neue Sätze für landwirtschaftliche Lohnunternehmen.

Zwar kann im Grundsatz gesagt werden, dass alle «boden gebundenen» Arbeiten nun zum reduzierten Steuersatz (gegenwärtig 2,4%) zu berechnen sind. Es ist jedoch so, dass viele Arbeiten, die nicht «mit einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion» zum Normalansatz (gegenwärtig 7,6%) abzurechnen sind.

Das neue Mehrwertsteuergesetz hat für die Lohnunternehmen zwar einige Entspannung gebracht (Artikel in Nr. 2/2001), hat aber nicht alle Details geklärt.

Die eidgenössische Steuerverwaltung schreibt in ihrem Brief, «dass gerade bei Lohnunternehmen die Schwierigkeit besteht, dass gleiche Leistungen je nach Auftrag steuerlich nicht zwingend gleich zu behandeln sind. So unterliegen z. B. reine Transportarbeiten dem Normalsatz. Lautet ein Auftrag jedoch auf die Bearbeitung eines dem reduzierten Steuersatz unterliegenden Gegenstandes oder eine andere Leistung, die zum reduzierten Steuersatz abzurechnen ist (z. B. Erntearbeiten mit anschliessendem Transport), unterliegt das Entgelt für die damit verbundenen Lade- und Transportleistung (...) ebenfalls dem reduzierten Ansatz». Dieser Artikel will an einigen Fallbeispielen zeigen, wie die neuen Grundsätze zu handhaben sind.

Abrechnungspflichtige Lohnunternehmen

Welcher Steuersatz gilt für welche Arbeit?



Die Grundsätze lauten daher:

- Arbeiten, die **unmittelbar mit der Bearbeitung des Bodens zusammenhängen** (viele **Feldarbeiten**), sind zum **reduzierten Steuersatz** zu steuern.
- Reine **Maschinenvermietung** ist zum **Normalansatz** abzurechnen.
- Ausserlandwirtschaftliche Arbeiten sind zum **Normalansatz** zu steuern.
- Arbeiten, die **keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Urproduktion** mehr aufweisen,

sind zum **Normalansatz** zu versteuern.

Beispiele: Das ausschliessliche Wickeln von Ballen (der unmittelbare Zusammenhang ist nicht mehr gegeben), ausschliesslicher Transport vom Feld, Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Gütern treiben.

• Reine **Transportarbeiten** sind zum **Normalansatz** zu versteuern.

Beispiele: Vermietung eines Mistzetters, einer Frontladerzange, einer Motorsäge, eines Pflugs, eines Parkplatzes, einer Säkombination.

• **Ausserlandwirtschaftliche Arbeiten sind zum Normalansatz** zu versteuern.

Beispiele: Arbeiten für die Gemeinde, Klärschlamm ausbringen für ARA, Schnee pflügen, Feldwege einkiesen, Holzschnitzel ab Depot zur Verbrennung fahren.

Immer vorausgesetzt, der Landwirt überschreitet mit einer dieser Tätigkeiten oder in Kombination die Umsatzgrenze von Fr. 75 000.– bzw. eine Steuerzahllast von Fr. 4000.–.

«Boden gebundene» Lohnarbeiten: im Grundsatz zum tieferen Mehrwertsteuersatz.

Für ausschliesslich in der Urproduktion tätige Lohnunternehmen tritt die Steuerpflicht ab einem Umsatz von Fr. 250 000.– (reduzierter Satz) ein. Der SVLT wird in nächster Zeit sein Merkblatt für Lohnunternehmer erneuern und in diesem Zusammenhang auch eine Liste erstellen, wo die wichtigsten Arbeiten und die entsprechenden Mehrwertsteuersätze darauf aufgeführt sind.

Der SVLT ist noch nicht mit allen Punkten des neuen Gesetzes einverstanden. Vor allem befremdet, dass der Zuckerrübenschitzel-(rück)transport ab Bahnwagen zum Hof und die Maschinenmiete innerhalb der Landwirtschaft zum Normalansatz zu versteuern sind. Der Verband wird sich dafür einsetzen, dass in diesen Punkten eine einvernehmliche Lösung für die Landwirtschaft gefunden werden kann.